Ausgabe vom 1. September 2024 Nr. 2.01

Schulverordnung der Gemeinde Adligenswil

vom 22. August 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 3
§ 1 Geltungsbereich 3
II. Definition der Volksschule 3
§ 2 Bildungsangebot 3
III. Zuständigkeiten und Aufgaben 4
§ 3 Organe und weitere Gremien 4
§ 4 Gemeinderat 4
§ 5 Bildungskommission 4
§ 6 Geschäftsführer/in 5
§ 7 Rektor/in 5
§ 8 Schulleitende 5
§ 9 Schulleitungskonferenz 6
IV. Mitarbeitende Personen 6
§ 10 Personalrecht 6
V. Information und Kommunikation 7
§ 11 Information und Kommunikation 7
VI. Übergangsbestimmungen 7
§ 12 Datenschutz und Amtsgeheimnis 7
§ 13 Inkrafttreten 7

Der Gemeinderat Adligenswil

erlässt gestützt auf § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 25. August 2015 (GO) folgende Schulverordnung (SV):

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese Schulverordnung regelt:

a. die Definition der Volksschule der Gemeinde Adligenswil,
b. die Zuständigkeiten und Aufgaben,
c. die Information und Kommunikation.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie die Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

II. Definition der Volksschule

§ 2 Bildungsangebot

[1] Die Volksschule Adligenswil umfasst folgendes Bildungsangebot:

a. Schule
   - Kindergaren
   - Primarschule
   - Sekundarschule
   - Förderangebote
b. Musikschule,
c. Schulische Dienste,
d. Schulsozialarbeit,
e. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen,
f. Schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste.

[2] Die Sekundarschule wird auch für die Gemeinde Udligenswil geführt.

[3] Die schulischen Dienste umfassen die Gemeinden Adligenswil, Meggen, Meierskappel, Udligenswil, Greppen, Vitznau und Weggis.

[4] Die Musikschule wird auch für die Gemeinde Udligenswil geführt.

III. Zuständigkeiten und Aufgaben

§ 3 Organe und weitere Gremien

[1] Die folgenden Organe und Gremien sind für die Volksschule verantwortlich:

a. der Gemeinderat,
b. die Bildungskommission,
c. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer,
d. die Rektorin/der Rektor,
e. die Schulleitenden,
f. die Schulleitungskonferenz.

[2] Diese Gremien und Organe arbeiten eng zusammen.

§ 4 Gemeinderat

[1] Der Gemeinderat ist die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule. Er gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.

[2] Der Gemeinderat

a. legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,
b. genehmigt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, den Voranschlag sowie allfällige Kreditanträge,
c. genehmigt die Leistungsaufträge und das Funktionendiagramm der Volksschule sowie die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volkschulangebots,
d. sorgt für die Erstellung, den Betrieb, die Ausrüstung und den Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
e. prüft die Einhaltung des Voranschlags für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle,
f. wählt auf Antrag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers die Rektorin/den Rektor,
g. legt die Schulkreise fest, für den Kindergarten und die Primaschule
h. genehmigt die Wahl der Schulärzte und Schulzahnärzte auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors.

§ 5 Bildungskommission

Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission sind in einer separaten Kommissionsverordnung (Pflichtenheft) geregelt.

§ 6 Geschäftsführer/in

Der Geschäftsführerin/der Geschäftsführer

a. unterbreitet dem Gemeinderat den Wahlantrag für die Rektorin/den Rektor,
b. führt das Beurteilungs- und Förderungsgespräch mit der Rektorin/ dem Rektor.

§ 7 Rektor/in

Die Rektorin/der Rektor

a. ist für die operative Führung der Volksschule verantwortlich. Sie/er ist Mitglied der Geschäftsleitung Adligenswil und wirkt beratend bei der strategischen Planung mit,
b. plant und gestaltet die Angebote der Volksschule und fördert deren Entwicklung,
c. übernimmt die Budgetverantwortung für ihre/seine Zuständigkeitsbereiche,
d. hat die Ausgabenkompetenz der gemeindlichen Regelung der Finanzkompetenzen (Nr. 011.02.2).
e. informiert innerhalb der Volksschule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Informationsstelle der Gemeindeverwaltung,
f. sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Volksschule
g. vertritt die Volksschule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Volksschule und mit den Erziehungsberechtigten,
h. führt die Schulleitenden und hat den Vorsitz in der Schulleitungskonferenz,
i. wählt und führt die Leitungen der Schule, der Musikschule, der schulischen Dienste, der Tagesstrukturen, die Schulsozialarbeitenden, der Schulverwaltung und das Personal der Schulzahnpflege
j. wählt die Lehr- und Fachpersonen sowie die Mitarbeitenden der Volksschule unter Einbezug der zuständigen Leitung,
k. trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide für die Lehr- und Fachpersonen und der Mitarbeitenden der Volksschule unter Einbezug der zuständigen Leitung,
l. bewilligt und koordiniert die Weiterbildung der Schulbeteiligten,
m. sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen,
n. beschliesst über den Besuch von Schulen ausserhalb der Gemeinde und über die Aufnahme von Schülern aus anderen Gemeinden,
o. verfügt Ordnungsbussen bis 3'000 Franken gemäss § 18 Abs. 1 der Volksschulbildungsverordnung,
p. verfügt vorzeitige Schulausschlüsse,
q. sorgt für eine angemessene Elternmitwirkung,
r. nimmt weitere ihr/ihm übertragene Aufgaben wahr.

§ 8 Schulleitende

Die Leitenden der Schule, der Musikschule und der Schulischen Dienste

a. wirken bei der Erstellung des Leitungsauftrags im Zuständigkeitsbereich mit und sind für die Umsetzung der Massnahmen sowie die Jahresplanung verantwortlich,

b. sind zuständig für die jährliche Pensenplanung der zugeteilten Lehr-, Fachpersonen und Mitarbeitenden,
c. führen die Selektion der Lehr- Fachpersonen und Mitarbeitenden durch,
d. sind für die Beurteilung der zugeteilten Lehr-, Fachpersonen und Mitarbeitenden verantwortlich,
e. entwickeln und pflegen eine Kultur der Zusammenarbeit und beteiligen die Mitarbeitenden situationsgerecht an schulischen Entscheidungsprozessen,
f. sind verantwortlich für die Weiterbildung und Förderung der Lehrpersonen,
g. übernehmen die Budgetverantwortung im Zuständigkeitsbereich,
h. verfügen Disziplinarmassnahmen gemäss der Verordnung zum Gesetz über das Volksschulbildungsgesetz (Volksschulbildungsverordnung),
i. entscheiden über pädagogische Massnahmen bei Lernenden,
j. entscheiden über Urlaube von Lernenden,
k. nehmen weitere von der Rektorin/von dem Rektor übertragene Aufgaben wahr,
l. suchen die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und mit Institutionen ausserhalb der Schule.

§ 9 Schulleitungskonferenz

[1] Die Schulleitungskonferenz besteht aus der Rektorin/dem Rektor sowie den Leitungen der Schule.

[2] Dieses Gremium ist für das Qualitätsmanagement der Schule verantwortlich.

[3] Die Rektorin/der Rektor kann die Leitung der Musikschule, die Leitung der schulischen Dienste und die Leitung der Tagesstrukturen für bestimmte Geschäfte beiziehen (erweitertes Schulleitungsteam).

[4] Die Schulleitungskonferenz nimmt weitere ihr von der Rektorin/ vom Rektor übertragene Aufgaben wahr.

IV. Mitarbeitende Personen

§ 10 Personalrecht

[1] Die Rechte und Pflichten der Schulleitenden, der Lehrpersonen, der Musikschullehrpersonen, der Fachpersonen der schulischen Dienste und Schulsozialarbeit sowie der Mitarbeitenden der Tagesstrukturen richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

[2] Für das übrige Personal kommt das kommunale Personalrecht zur Anwendung. Subsidiär gilt das kantonale Personalrecht.

V. Information und Kommunikation

§ 11 Information und Kommunikation

[1] Die Rektorin/ der Rektor informiert regelmässig über die Aktivitäten der Volksschule und sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der Volksschule.

[2] In ausserordentlichen Situationen erfolgt die Kommunikation in Absprache mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und dem Gemeinderat.

[3] Der Gemeinderat kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 12 Datenschutz und Amtsgeheimnis

Für den Datenschutz gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat die vorliegende Schulverordnung am 22. August 2024 beschlossen und setzt diese auf den 1. September 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Schulverordnung vom 9. Februar 2017.

Die Bestimmungen der geltenden Gemeindeordnung gehen den Bestimmungen dieser Schulverordnung vor. Bei einem Widerspruch kommen die Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Anwendung. Bei der Revision der Gemeindeordnung sind allfällige Widersprüche zu korrigieren.

Adligenswil, 22. August 2024

Gemeinde Adligenswil
Gemeinderat

Markus Gabriel	Esther Müller
Gemeindepräsident	Geschäftsführerin